



Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Durch die Annahme der von uns gelieferten Waren erklärt der Käufer sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die durch Vertreter angenommen worden sind.

§ 3 Leistungsdaten

Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesagt sind. Rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Farbe, Verpackung oder Gewicht müssen wir uns vorbehalten. Angaben in Prospekten, Werbematerial oder sonstigen Informationsquellen sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des Gewährleistungsrechts. Bei Sonderdrucken sind Mehrlieferungen bis zu 5 % zulässig.

§ 4 Liefer- und Abnahmeverpflichtung

- a) Der Umfang der Lieferung richtet sich im Rahmen der Liefermöglichkeiten nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
- b) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- c) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Absatz 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Käufer berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In jedem Falle haften wir für jede vollendete Woche Verzug nur bis zur Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.
- d) Wir sind zur Lieferung nur aus unserer eigenen Produktion und aus den uns tatsächlich zur Verfügung stehenden Warenmengen verpflichtet.
- e) Bei außergewöhnlichen Ereignissen im In- oder Ausland, die außerhalb unseres Einflussbereiches stehen, trotz der gebotenen Sorgfalt für uns unvorhersehbar sind und uns unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen eine vertragsgemäße Lieferung nicht oder nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen ermöglichen, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder - bei längerer Behinderung - vom Vertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen. Ein außergewöhnliches Ereignis besteht zum Beispiel bei Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen und ihren Folgewirkungen, bei Unruhen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Maßnahmen des Arbeitskampfes, beschränkenden behördlichen oder legislativen Maßnahmen, bei Behinderung oder Verzögerung des Transports. Führen Ereignisse der genannten Art zu einer erheblichen Erhöhung der Herstellungs-, Beschaffungs- oder Verteilungskosten, so können wir den Preis, auch bei Vereinbarung eines Festpreises, durch Anzeige entsprechend erhöhen. Ziffer 6 b gilt entsprechend.
Ist uns aufgrund der genannten Ereignisse die ausreichende Versorgung des für die Lieferung zuständigen Lagers nicht möglich oder zumutbar, so werden wir dies dem Käufer unverzüglich anzeigen und ihm mitteilen, ob und von welcher anderen Versorgungsbasis aus und zu welchen Preisen eine Belieferung möglich ist. Lehnt der Käufer die Preiserhöhung oder den Bezug von der anderen Versorgungsbasis ab, sind wir von der Lieferpflicht frei. Gleiches gilt, wenn der Käufer sich nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige erklärt. Im Rahmen der Anzeige wird der Käufer auf diese Folge hingewiesen.
- f) Rücktritt des Käufers vom Vertrag oder Annahmeverweigerung wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, sobald die Herstellung der von ihm bestellten Waren eingeleitet ist.

§ 5 Gefahrübergang und Versendung

- a) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unser Lager zum Zweck der Versendung verlassen hat. Verzögert sich die Absendung aufgrund irgendwelcher Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
- b) Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung. Versandart und Verpackung liegen in unserem Ermessen. Soweit wir nach § 4 Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.
- c) Für Beschädigungen und Verlust der Ware auf dem Transport haften wir nur bei unsachgemäßer Verpackung. Soweit wir Beanstandungen, die im Zusammenhang mit dem Transport stehen, beim Transporteur geltend machen, geschieht das nur auf Rechnung und Kosten des Käufers.
- d) Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
- e) Im Übrigen gelten die „Incoterms 2000“ in ihrer jeweils neuesten Fassung.

§ 6 Preise

- a) Die Preise verstehen sich in EURO per Stück zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- b) Treten bezüglich der von uns zu liefernden Ware nach Vertragsabschluss Mehrkosten ein, wie zum Beispiel neu eingeführte oder erhöhte Zölle, Frachten, Steuern und sonstige Abgaben, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.
Entsprechendes gilt dann, wenn sich während der Vertragsabwicklung der internationale Geldwert des Euro ändert, soweit bei Vertragsabschluss ein bestimmter Wert des Euro im Verhältnis zu einer anderen Währung zugrunde gelegt worden ist. Sofern Umstände der vorgenannten Art eintreten, die zu einer Verteuerung bestellter Ware führen, sind wir verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Ersatzansprüche stehen ihm in einem solchen Fall nicht zu.
- c) Bei Rechnungen mit einem Nettowarenwert unter Euro 100,00 werden Euro 10,00 Mindermengenzuschlag berechnet.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- a) Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers stehen uns mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen zu.
- b) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Etwaige Annahme erfolgt stets erfüllungshalber. Diskont- und Einzugsspesen gehen zulasten des Käufers. Zahlungen durch Wechsel oder Schecks gelten erst mit deren Einlösung als Erfüllung, ohne dass wir eine Verpflichtung zur Protesterhebung haben. Alle Zahlungen, für die wir dem Käufer mit unserer Unterschrift als Aussteller oder Indossant versehene Wechsel zum Selbstdiskont zurückreichen, gelten erst dann als Kaufpreiszahlung, wenn der Käufer diese Wechsel eingelöst hat und wir aus der Wechselhaftung befreit sind.
- c) Als Tag des Zahlungseinganges gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- d) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Käufer anderen Dritten gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne erkennbare Gründe nicht nachgekommen ist, so sind wir berechtigt, in Abweichung von vereinbarten Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder auch noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen, auch soweit wir dagegen Wechsel oder Akzepte mit späterer Fälligkeit angenommen haben. Wir sind berechtigt, die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so wird ohne weitere Mahnung die gesamte Restverbindlichkeit zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise länger als eine Woche in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Käufer die eidesstattliche Versicherung leistet oder der von ihm angenommene Wechsel zu Protest geht. Mit dem Verfall der gesamten Verbindlichkeiten gelten zugleich alle vereinbarten Rabatte, Boni etc. als gegenstandslos.

§ 8

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- a) Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen einschließlich künftig entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsverbindungen mit uns unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- c) Während der Dauer unseres Eigentums trägt der Käufer die volle Gefahr an dem Gegenstand, insbesondere die Gefahr des Abhandenkommens, zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherer, tritt der Käufer hiermit schon jetzt an uns zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe unserer Forderung ab.
- d) Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm versagt. Der Käufer tritt schon mit Abschluss dieses Kaufes, also im Vorwege, alle ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen oder Rechte, einschließlich etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer, die uns abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an uns weiterzuleiten, soweit sie bereits fällig sind, andernfalls aber diese Beträge gesondert für uns in Verwahrung zu nehmen. Der Käufer hat uns von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums oder der uns abgetretenen Forderungen oder Rechte unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung unserer Forderungen und unserer Rechte einzuleiten zu treffen.
- e) Der Käufer räumt uns zum Zwecke der Besichtigung der Vorbehaltsware das Recht ein, seine Geschäfts- und Lagerräume zu betreten und unsere Ware von dort abzutransportieren, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- g) Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt nach dem Recht des Staates, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt dessen die ihm an nächsten kommende rechtlich mögliche Sicherheit als vereinbart.

§ 10 Mängelansprüche

- a) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer ist zur sorgfältigen Untersuchung der Ware unverzüglich nach Empfang verpflichtet. Er hat - gegebenenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck verwendbar ist. Kommt es für die vom Käufer vorgesehene Verwendung der Ware auf deren spezifische Eigenheiten an, so hat er eine Laboranalyse nach neuestem Stand der Technik und jeweils gültigen Spezifikationen durchzuführen. Mängel müssen uns - unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Transporteur - spätestens 14 Tage nach Anlieferung der Ware schriftlich angezeigt werden; andernfalls entfällt unsere Haftung.
- b) Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Bei Qualitätsrügen ist uns Gelegenheit zu geben, Proben zu nehmen.
- c) Für berechtigte Mängel leisten wir zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Scheitert die Nacherfüllung durch uns, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln oder nur geringfügiger Abweichung der Beschaffenheit steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- d) Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Durchschnittsschaden begrenzt.
- f) Wir haften weiterhin nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Durchschnittsschaden begrenzt.
- g) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- h) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- i) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- j) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- k) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht. Herstellergarantien bleiben unberührt.
- l) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die von uns zur Verfügung gestellte Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung betreffend die Ware stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Von uns überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware.
- m) Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- a) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art und Ware bzw. der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs, insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht für uns zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung.
- c) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Die Verjährungsregelung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Datenschutzbenachrichtigung

Wir erklären hiermit, dass wir geschäftsbezogene Daten des Käufers speichern, und versichern ausdrücklich, die Daten ausschließlich für die eingegangene Geschäftsbeziehung und nur soweit es zulässig ist verwenden.

§ 14 Beratung

Wir sind nach bestem Wissen bemüht, technische Ratschläge für die Verwendung unserer bzw. von uns vertriebener Produkte zu geben. Diese Ratschläge erfolgen kostenlos und stellen nur unsere Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert gelten. Sie begründen keine Ansprüche gegen uns.

§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

- a) Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b) Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Abgangslager oder –Werk. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist unser Geschäftssitz.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.